

Allgemeine Vertragsbedingungen Produkte, Dienst- und Wartungsleistungen

Unisys Deutschland GmbH, Am Unisys-Park 1, 65843 Sulzbach am Taunus, („Unisys“) verkauft und/oder lizenziert Produkte und/oder erbringt Dienstleistungen.

1. Grundlagen

1.1 Gegenstand

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) regeln die allgemeinen Kauf-, Lizenz-, Dienstleistungs- und Wartungsbedingungen für Unisys Standardprodukte und Informatikdienstleistungen.

Diese AVB-RV-2005 gelten für alle Vertragsurkunden (Einzelverträge, Anhänge mit ergänzenden Vertragsbedingungen), die ausdrücklich auf die Vertragsnummer der AVB-RV-2005 Bezug nehmen.

Ergänzende besondere Vertragsbedingungen von Unisys für die Wartung und Pflege von Hard- und Software, Enterprise Server-Systemen, Informatikdienstleistungen, Leasing und für weitere Angebote bleiben ausdrücklich vorbehalten und gehen diesen AVB vor.

1.2 Definitionen

1.2.1. Produkte

Hardware, Software und Dokumentationen.

1.2.2. Hardware

Die in den entsprechenden Einzelverträgen aufgeführte Software Processing Unit (SPU), Ein- und Ausgabegeräte (Disklaufwerke, Tapelaufwerke, Workstations, Printers usw.), die zur Installation und Inbetriebsetzung dieser Produkte serienmässig zugehörigen Standard-Kabel und Netzwerkprodukte sowie zugehörige Dokumentation.

1.2.3. Software

Alle von Unisys dem Kunden in Lizenz übergebenen maschinenlesbaren Informationen (Programme, Microcode und Daten) sowie zugehörige Dokumentation. Vom Lieferumfang ausgenommen sind Diagnoseprogramme für die Wartung und Pflege von Produkten. Software wird im Normalfall im Objektcode ausgeliefert, ausser in Fällen, wo der Quellencode ausdrücklich zum Lieferumfang von Unisys gehört.

1.2.4. Software Processing Unit (SPU)

bezeichnet die Hardware, für die die Software zur Nutzung lizenziert wurde.

1.2.5. Dokumentation

Von Unisys zur Verfügung gestellte Instruktionen und Unterlagen über den Gebrauch von Hard- und Software; Handbücher und Ausbildungsunterlagen; technische Beschreibungen und Datenblätter für Hardware.

1.2.6. Dienst- und Wartungsleistungen

Dienstleistungen von Unisys wie Installation, Schulung, Wartung von Hard- und Software; individualisierte Einzelaufträge wie Beratungen, Programmentwicklungen, Erarbeitung von Lösungen, Projektmanagement, Entorgungsaufträge usw.

1.2.7. Service-Bereitschaftszeit

Für die Erbringung von Dienst- und Wartungsleistungen massgebende Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 – 17.00 Uhr, Freitag zwischen 08.00 – 14.00 Uhr mit Ausnahme der lokalen Feiertage, welche am Sitz des Kunden gelten, oder ein individuell vereinbarter Zeitraum.

1.2.8. Geschützte Information

Von Unisys, einer mit Unisys verbundenen Gesellschaft oder deren Lizenzgebern stammende, visuell oder maschinell lesbare, urheberrechtlich geschützte Information, wie namentlich Software, Diagnoseprogramme, Dokumentation usw.; Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse von Unisys, vom Kunden oder eines Dritten, die mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet sind.

1.2.9. Installationsdatum

Tag, an welchem Unisys dem Kunden die technische Betriebsbereitschaft (TBB) der Systemplattform (Hardware, Systemsoftware) schriftlich anzeigt. Für Produkte, die nicht von Unisys installiert werden, gilt der 10. Arbeitstag nach der Lieferung an den Kunden als Installationsdatum. Produktive Ingebrauchnahme der Produkte gilt in jedem Fall als abgeschlossene Installation.

2. Erfüllung

2.1 Beistellungen

2.1.1. Auswahl

Im Falle von vereinbarten Beistellungen durch den Kunden gibt Unisys die Anforderungen an die beizustellenden Produkte, Dienst- oder Wartungsleistungen vor bzw. informiert den Kunden über geeignete Produkte, Dienst- oder Wartungsleistungen zu Aufgabenstellungen, die der Kunde konkret beschreibt. Der Kunde übernimmt die alleinige Auswahlverantwortung für Produkte, Dienst- oder Wartungsleistungen, die er ohne Zustimmung von Unisys oder entgegen der Empfehlung von Unisys auswählt.

Der Kunde ist für die Auswahl und den Gebrauch aller Beistellungen, für die damit erzielten Resultate, für die Bereitstellung von Ausweichlösungen und für Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung verantwortlich.

2.1.2. Zustandekommen

Ohne anders lautende Regelung des schriftlichen Angebots beträgt die Bindefrist 30 Tage. Der Abschluss von Verträgen erfolgt durch die gegenseitige Unterzeichnung von Einzelverträgen (Anhängen zu den AVBs).

2.1.3. Technische Produktänderungen

Unisys behält sich vor, die Produkte im Rahmen der technischen Weiterentwicklung bis zur Lieferung abzuändern. Wesentliche Änderungen funktionaler Natur sind dem Kunden vor Durchführung der Lieferung mitzuteilen und eröffnen ihm das Recht, die Bestellung innerhalb 10 Tagen zu widerrufen.

2.2 Lieferung**2.2.1. Lieferzeiten, Plandaten**

Die Angaben von Lieferzeiten sind unverbindlich, solange sie nicht von Unisys ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt worden sind. Soweit anstelle von Lieferterminen Lieferfristen vereinbart worden sind, beginnen diese mit wechselseitiger Unterzeichnung des Einzelvertrages. Werden nachträgliche Änderungswünsche des Kunden berücksichtigt, verlängern sich die Lieferfristen mindestens um die ab wechselseitiger Unterzeichnung des Einzelvertrages bis zur schriftlichen Bestätigung der Vertragsänderung abgelaufene Zeitspanne, sofern die Berücksichtigung des Änderungswunsches keine längere Zeit in Anspruch nimmt. Die vorstehenden Bestimmungen für Lieferfristen gelten entsprechend für Liefertermine.

Erfolgt eine verbindliche Zusage von Lieferterminen oder Lieferfristen, steht diese in jedem Fall unter dem Vorbehalt, dass die US-Exportlizenz durch das US-Department of Commerce nicht widerrufen wird.

Werden bei Vertragsabschluss "voraussichtliche Erfüllungstermine" festgelegt bzw. vereinbart, handelt es sich dabei lediglich um Plandaten bzw. Planungsgrundlagen. Zeigt sich im Laufe der Erfüllung, dass diese Plandaten nicht eingehalten werden können, wird Unisys den Kunden hierüber informieren.

2.2.2. Erfüllung und Gefahrtragung

Erfüllungsort ist die Lieferadresse des Kunden, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die Gefahr des Verlustes, der Zerstörung oder der Beschädigung der Ware geht mit der Ablieferung an den Kunden auf diesen über. Sofern der Kunde hinsichtlich des Versands keine anders lautenden Anweisungen erteilt, ist Unisys berechtigt, die Art des Versands nach eigenem Ermessen ohne Übernahme einer Haftung auszuwählen. Wenn der Transport durch Unisys oder ein von Unisys beauftragtes Unternehmen durchgeführt worden ist, hat der Kunde die Ware sogleich bei Ablieferung zu prüfen und bei Verdacht eines Transportschadens so rechtzeitig eine schriftliche Schadensmeldung zu erstatten, dass die Fristen zur Durchsetzung von Versicherungsansprüchen gewahrt werden können.

2.2.3. Verzug der Lieferung

Der Kunde kann 4 Wochen nach Überschreitung einer unverbindlichen Lieferfrist oder eines unverbindlichen Liefertermins Unisys schriftlich auffordern zu liefern. Mit dem Zugang dieser Aufforderung kommt Unisys in Lieferverzug.

Nach Ablauf einer vereinbarten Lieferfrist oder eines vereinbarten Liefertermins kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten, wenn er Unisys gemäß § 323 Abs. 1 BGB in schriftlicher Form eine Nachfrist von mindestens einem Monat setzt und diese Frist erfolglos verstreicht.

Verzug setzt ferner ein Verschulden von Unisys voraus. Dieses Verschulden ist insbesondere in den Fällen der höheren Gewalt etc. (vgl. nachstehend Ziff. 2.2.4.) bzw. in Fällen fehlerhafter und/oder verspäteter Erfüllung von Mitwirkungspflichten der Kunden nicht gegeben.

Für die Geltendmachung von Schäden aus Lieferverzug gelten im Übrigen die zwischen den Parteien vereinbarten Haftungsbegrenzungen.

2.2.4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung sowie andere von Unisys nicht zu vertretende Leistungshindernisse verlängern vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Das gleiche gilt, sofern die vorstehend genannten Leistungshindernisse bei Vorlieferanten von Unisys eintreten.

2.2.5. Eigentumsvorbehalt

Unisys behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Unisys nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch Unisys liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt ebenfalls stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Unisys unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Unisys Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Unisys die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde Unisys für den entstandenen Ausfall.

Ist der Kunde berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt er Unisys jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung an Unisys ermächtigt. Die Befugnis von Unisys, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet Unisys sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. In diesem Fall kann Unisys verlangen, dass der Kunde Unisys die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzugs erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für Unisys vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, Unisys nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Unisys das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, Unisys nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt Unisys das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zu dem Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Unisys anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Unisys.

Der Kunde tritt Unisys auch die Forderung zur Sicherung der Forderungen von Unisys gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Unisys verpflichtet sich, die Unisys zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

2.2.6. Subunternehmer

Unisys behält sich vor, die vertragsgegenständlichen Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

2.3 Installation und Abnahme

2.3.1. Installationskategorien

Installationskategorie und -kosten sind im entsprechenden Einzelvertrag - Spezifikationsblatt bezeichnet.

2.3.2. Installationsdatum

Soweit nicht anders vereinbart installiert Unisys die Hardware beim Kunden. Das Installationsdatum wird dem Kunden nach vollzogener Installation, d.h. nach Abschluss der zur Prüfung der Funktionsfähigkeit von Unisys vorgesehenen Tests schriftlich angezeigt. Ab Installationsdatum sind die Produkte betriebsbereit (TBB). Integration in vorhandene Netzwerke des Kunden ist nicht in der Installation enthalten und ist gesondert zu beauftragen.

Die Installationspreise für Software beinhalten das Laden des Produktes auf dem definierten System, die Anpassung desselben an das bestehende, lizenzierte Systemumfeld und die Instruktion des Kunden-Ansprechpartners über das Aufstarten des Produktes.

Alle übrigen Arbeiten wie kundenspezifische Anpassungen des Produktes, Anwendungsinstruktion und -beratung sind in der Installationspauschale nicht enthalten.

2.4 Zahlung

2.4.1. Preise

2.4.1.1. Vereinbarte Preise

Die Kaufpreise für Hardware, Lizenzgebühren für Software sowie die Vergütung für Wartungs- oder Dienstleistungen sind in den Einzelverträgen angegeben.

Unter dem Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in den Einzelverträgen sind im Preis enthalten: Verpackungs-, Transportkosten, das Auspacken und das Entsorgen des Verpackungsmaterials. Im Preis sind - soweit nichts Gegenteiliges vereinbart - nicht enthalten: Installationskosten, Steuern und damit verbundene Kosten bei Lieferungen ins Ausland und allfällige weitere Abgaben. Wartungs- und Pflegepreise beinhalten nicht den Mehraufwand für Service-Einsätze zu Installationsorten auf vorgelagerten Inseln.

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.4.1.2. Preisänderungen

a) Wartungs- und Pflegeleistungen

Unter Beachtung einer 3-monatigen Ankündigungsfrist können pauschalisierte Servicepreise für Wartungs- und Pflegeleistungen, Servicepreise in Langzeitverträgen frühestens ein Jahr nach erstmaliger Rechnungsstellung per Jahresende an die für die neue Rechnungsperiode gültigen Wartungsgebühren angepasst werden.

Der Kunde hat das Recht, innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung den Servicevertrag zum mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen, wenn sich der Servicepreis insgesamt um mehr als 5% gegenüber den bisherigen Servicekonditionen, gerechnet auf 12-Monatsbasis, erhöht.

b) Reisekosten bei Informatikdienstleistungen

Spesen für Reisen, Unterkunft und Verpflegung sind, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, in den Servicepreisen nicht enthalten. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

2.4.2. Rechnungsstellung

Soweit im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt erfolgt die Rechnungsstellung im Fall von Hardware Kaufverträgen zu 30% des Kaufpreises bei Vertragsunterzeichnung und zu 70% des Kaufpreises bei Lieferung; im Fall von Software-Lizenzverträgen (OTC und ETC) zu 100% der Software Lizenzgebühren bei Lieferung; im Fall von Wartungs- und Pflegeverträgen, zu 100% der Wartungspreisen zu Beginn der Vertragsperiode monatlich, quartalsweise oder jährlich im voraus; im Fall von Informatikdienstleistungen zu 30% des Festpreises oder Kostendaches bei Vertragsabschluss, Rest gemäß Zahlungsplan; im Fall von Informatikdienstleistungen, Wartungs- und Pflegeleistungen, die nach Aufwand abzurechnen sind: 100% des Preises nach erbrachter Leistung aufgrund der vom Kunden bestätigten Arbeitszeitcheckliste.

2.4.3. Fälligkeit

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen seit dem Datum der Rechnungsstellung durch Unisys. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde in Verzug. Der Verzugszins beträgt 8% über dem Basiszins p.a.. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Unisys ist berechtigt, in Dauerleistungsverhältnissen die Leistung ganz oder teilweise auszusetzen, wenn eine begründete Rechnung mehr als dreissig (30) Tage nach

ihrem vertraglich vereinbarten Fälligkeitsdatum noch nicht beglichen ist

2.4.4. Aufrechnungsverbot, Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts

Die Aufrechnung ist nur mit von Unisys anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Kunden wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

2.5 Generelle Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden wenigstens einmal eine Datensicherung durchzuführen.

2.5.1. Installation

Der Kunde stellt rechtzeitig vor Lieferung der Produkte auf seine Kosten nach den Spezifikationen von Unisys die geeigneten Räumlichkeiten mit den erforderlichen Anschlüssen und technischen Einrichtungen sowie - sofern erforderlich - Klimatisierungsbedingungen für den Betrieb der Produkte bereit.

2.5.2. Nutzung

Der Kunde trifft rechtzeitig die organisatorischen und personellen Entscheidungen und Vorbereitungen zur Übernahme der Verantwortung für Gebrauch, Bedienung und Kontrolle der Produkte sowie Einsatz der Software, Datensicherheit, Datensicherung, Wiedergewinnung von Daten, Bereitstellen von allenfalls notwendigen Ausweichlösungen und Ausbildung von Mitarbeitern.

Bei der Nutzung der Produkte und bei der Meldung, Ermittlung und Eingrenzung von Störungen beachtet der Kunde die Bedienungsanleitung und eventuelle sonstigen Hinweise von Unisys. Er ist verpflichtet, Daten zweckmässig zu sichern und den Ablauf einer Wiederinbetriebnahme von Produkten im Falle von Störungen zu definieren.

2.5.3. Wartung und Pflege

Unisys ist berechtigt, vor Abschluss eines Wartungs- und Pflegevertrages Produkte des Kunden zu inspizieren, falls es sich um Drittprodukte handelt oder um Produkte, die entgegen einer von Unisys empfohlenen Wartungsstufe instandgehalten oder ohne Zustimmung von Unisys in ihrem Standort verändert worden sind. Gleiches gilt für Produkte, auf denen ohne Zustimmung von Unisys Konfigurationen, Parameter oder Software geändert, gelöscht oder ergänzt wurden. Über den in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwand ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Der Kunde verschafft Unisys-Mitarbeitern freien Zugang zu den Systemen, auf denen geschützte Information von Unisys geladen sind und die der Wartung und Pflege durch Unisys unterliegen.

Der Kunde trifft am Aufstellungsort die erforderlichen Massnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern, um Wiederholungsläufe zu ermöglichen.

Der Kunde bezeichnet eine im Betrieb und Gebrauch der Produkte hinreichend ausgebildete Person, die im Falle von Störungen oder Problemen als entscheidungsbefugte Kontaktperson gegenüber Unisys auftritt.

3. Geschützte Information

3.1 Software-Lizenzen

3.1.1. Inhalt der Lizenz

Unisys gewährt dem Kunden ein persönliches, nicht-exklusives und - ausser im Fall von lizenzierten Microcode-Produkten - nicht übertragbares Recht zur Benutzung von Software und zugehöriger Dokumentation, soweit im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, beginnt das Nutzungsrecht mit dem Eingang der Zahlung des Lizenzbetrages bei Unisys. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf seine eigenen internen Datenverarbeitungsbelange und auf die SPU, auf der die Software zu Beginn der Nutzungsdauer installiert worden ist. Die Lieferung der Software erfolgt im Normalfall im Objektcode mit der dazugehörigen Dokumentation, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der Vertragskunde (Einzelvertrag) ausdrücklich die Lieferung im Quellcode vorgesehen ist. Für Software-Fremdprodukte, die von Unisys vertrieben werden, gelten die Lizenzbedingungen des Fremdprodukts-lieferanten. Software, die unter OTC-Bedingungen lizenziert worden ist, darf der Kunde auf ein anderes Unternehmen seiner Unternehmensgruppe in der BRD übertragen. Zur Unternehmensgruppe im Sinne dieser Bedingungen gehören neben der Muttergesellschaft auch deren Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die sich zu mehr als 50% in ihrem Eigentum befinden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der neue Kunde sich vorgängig durch einen entsprechenden Lizenzvertrag registrieren lässt.

Bei einer Weitergabe von Hardware mit zugehörigem lizenziertem Microcode an einen Dritten überträgt der Kunde neben dem Recht zur Nutzung des lizenzierten Microcodes auch die vorstehend genannten Lizenzbedingungen auf den Dritten; dabei erlischt das Nutzungsrecht des Kunden.

Die vorgenannten Lizenzbedingungen gelten für alle Software-Arten (System-, systemnahe-, Datenbank-, Netzwerk-, Hilfs- und Anwenderprogramme).

3.1.2. Nutzungsbeschränkungen

Falls die SPU, auf welche die Benutzung der Software beschränkt ist, vorübergehend nicht einsatzfähig ist, kann die davon betroffene Software während der Zeit des Betriebsausfalles auf einer Ausweich-SPU benutzt werden.

Der Kunde hat das Recht, die für die vertragsgemäße Nutzung bzw. die zur Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher erforderlichen Kopien der Software anzufertigen.

Diagnoseprogramme für die Wartung und Pflege von Software, die auf der SPU geladen sind, sowie zugehörige geschützte Information gehören nicht zum lizenzierten Nutzungsrecht.

Der Einsatz von lizenzierter Software a) als Service-Center für Dritte, b) an einem anderen als dem bezeichneten Installationsort, c) für Zwecke, die Schutzrechte von Unisys oder von Drittlizenzgebern tangieren, kann nur mit dem ausdrücklichen, schriftlichen Einverständnis von Unisys vorgenommen werden. Zudem ist die Übertragung von Nutzungsrechten an einen Dritten in der Regel kostenpflichtig.

3.2 Gewerbliche Schutzrechte

3.2.1. Urheberrechte

Unisys bzw. die Lizenzgeber von Unisys besitzen uneingeschränkte Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte oder Patente an der vertragsgegenständlichen Software.

Dem Kunden stehen ausschliesslich die im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte an der Software zu.

3.2.2. Ideen, Konzepte, Know-how

Urheberrechte an Ideen, Konzepten, Know-how, Informatiktechniken, Individualsoftware, Dokumentationen, Diagrammen, Spezifikationen, Schemen oder Blue Prints, die von Unisys-Mitarbeitern (allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden oder mit Dritten) im Rahmen eines Wartungs- oder Dienstleistungsvertrages entwickelt worden sind, stehen ausschliesslich Unisys zu.

Unisys räumt dem Kunden eine nicht-exklusive, gebührenfreie, weltweit gültige Gebrauchslizenz am Werkexemplar entsprechender Entwicklungen ein, gestützt auf die weiterführenden Nutzungsbedingungen des Dienstleistungsvertrages.

3.2.3. Geheimes Know-how; Geschäftsgeheimnisse

Unisys bekundet an allen Tatsachen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und die durch einen Geheimhaltungsvermerk von Unisys wie z.B. "Company confidential", "Proprietary" oder ähnlich gekennzeichnet sind, ein qualifiziertes Geheimhaltungsinteresse.

Der Kunde verpflichtet sich, diese Tatsachen vertraulich zu behandeln und zwar bereits schon vor Vertragsabschluss wie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Zu den Geheimhaltungspflichten des Kunden gehören insbesondere die Pflicht, geschützte Information von Unisys mindestens so vertraulich wie eigene geschützte Information zu verwahren; die Pflicht, geschützte Information nicht zu kopieren; die Pflicht, ohne schriftliches Einverständnis von Unisys die geschützte Information Dritten nicht weiterzugeben und gegebenenfalls die geschützte Information unter Anwendung mindestens gleichwertiger Geheimhaltungsverpflichtungen dem Dritten weiterzugeben; die Pflicht, geschützte Information nach Vertragsbeendigung zurückzugeben oder zu vernichten und dieses Ereignis Unisys schriftlich zu bestätigen.

Diese Verpflichtungen gelten sinngemäß auch für Unisys beim Erhalt von geschützter Information des Kunden.

4. Support, Services

4.1 Wartungs- und Pflegeleistungen

4.1.1. Wartungsumfang

Unisys wartet und pflegt eigene und (in den Wartungsumfang von Unisys offiziell aufgenommene) Fremdprodukte gemäß einzelvertraglicher Spezifizierung. Die Modalitäten der Wartung und Pflege sind in ergänzenden Vertragsbedingungen festgehalten.

Die Wartungs- und Pflegeleistungen verfolgen den Zweck, die Betriebsbereitschaft der Produkte zu gewährleisten, Störungsrisiken auszuschalten und konkret Störungen zu beheben.

Die Zusicherung von Störungsbehebungszeiten bei Hardwareproblemen bzw. von Reaktionszeiten bei Hardware- oder Softwareproblemen erfolgt nach den ergänzenden Bedingungen der zugehörigen Verträge.

4.1.2. Wartungsdauer / Pflegedauer

Die Mindestvertragsdauer für Wartungs- und Pflegeleistungen beträgt ein Jahr.

Unisys unterhält ausreichende Wartungsressourcen, die den Unterhalt der Produkte während ihrer normalen Lebensdauer abdecken. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Pflegeleistungen für Unisys-eigene Software auf unbestimmte Dauer; der Kunde ist verpflichtet, jeweils die neueste Software-Hauptversion einzusetzen.

4.2 Informatikdienstleistungen

4.2.1. Beratungsleistungen

Die Beratungsleistungen von Unisys beinhalten die nach dienstleistungsrechtlichen Regeln zu erbringenden Leistungen wie insbesondere die Erarbeitung von technischen Lösungskonzepten, die Übernahme von Projektleitungen, Systemkapazitätsplanungen und Schulungsleistungen. Ein spezieller Erfolg ist bei diesen Leistungen nicht geschuldet. Es gelten die ergänzenden Geschäftsbedingungen im zugehörigen Anhang.

4.2.2. Projektdienstleistungen

Die Projektdienstleistungen von Unisys beinhalten die nach werkvertraglichen Regeln zu erbringenden Leistungen mit Ergebnischarakter

5. Sachmängelhaftung

5.1 Gegenstand, Verjährung

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so ist Unisys nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl den Preis des mangelhaften Liefergegenstandes zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit Unisys dem Kunden wegen des Bestehens von Sachmängeln verpflichtet ist, verjähren die entsprechenden Ansprüche des Kunden mit Ablauf eines (1) Jahres. Für den Beginn der Verjährungsfrist gilt das Gesetz.

5.2 Beschränkungen der Sachmängelhaftung

Ansprüche wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen, sofern diese auf einer fehlerhaften Bedienung oder nachlässigen Behandlung des Liefergegenstandes beruhen. Ferner bestehen Sachmängelansprüche nicht, wenn der Kunde die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Liefergegenstandes nicht befolgt hat. Letztlich sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen bei nachträglicher Veränderung und/oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, es sei denn, diese Umstände erschweren die Analyse und/oder Beseitigung des Sachmangels nicht.

Natürlicher Verschleiß ist von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen.

Der Kunde weiß, dass es beim heutigen Stand der Softwaretechnik keine Methode gibt, die Fehlerfreiheit von Programmen zu garantieren. Insoweit kann Unisys keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Software ohne Unterbrechung und fehlerfrei in aktuellen und künftigen Systemkonfigurationen des Kunden funktioniert.

6. Allgemeine Haftung von Unisys

Unisys haftet gleich aus welchem Rechtsgrund wie folgt:

6.1.1. unbegrenzte Haftung

Unisys haftet für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Unisys, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

6.1.2. begrenzte Haftung

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Unisys nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden, entferntere Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn und ausgebliebene Einsparungen ist in jedem Falle ausgeschlossen, selbst wenn Unisys auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Schadens hingewiesen wurde.

Die Haftung für Verstöße gegen das Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Unisys, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, bleibt von diesem Absatz unberührt.

6.1.3. Haftung für Garantien

Aus einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung haftet Unisys entsprechend den jeweils speziellen Garantiebedingungen nur auf Schadensersatz in Form von Geldzahlungen, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 6.1.2..

6.1.4. Beschränkung der Haftungssumme

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Haftung von Unisys gemäß Ziffer 6.1.2. hinsichtlich der Höhe insgesamt auf den geringeren der beiden folgenden Beträge begrenzt:

- Den Ersatzbetrag nach Maßgabe der Betriebshaftpflichtversicherung von Unisys. Unisys verpflichtet sich, den bei Vertragsabschluss bestehenden Versicherungsschutz beizubehalten bzw.
- Den Auftragswert bzw. bei Dauerschuldverhältnissen den Jahres-Auftragswert des Vertrages in dessen Ausführung das Schadensereignis verursacht wurde.

Der Kunde kann bei Vertragsabschluss individuell eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung verlangen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schutzrechtsverletzungen (Ziffer 6.2).

6.1.5. Haftung für den Verlust von Daten

Bei Verlust von Daten haftet Unisys nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von Unisys tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

6.1.6. begrenzte Haftung für Beratung

Der Kunde wählt und prüft Produkte und Leistungen dritter Hersteller ergänzend zu Unisys Lieferungen oder Leistungen in alleiniger Verantwortung, selbst dann, wenn Unisys diese nur mündlich empfohlen hat. Beratungsverpflichtungen von Unisys werden in diesem Zusammenhang nur durch Abschluss eines schriftlichen Beratungsvertrages begründet.

6.1.7. abschließende Haftungsregelung

Hat Unisys eine Pflichtverletzung zu vertreten, ist das Rücktrittsrecht des Kunden ausgeschlossen, sofern sich das Rücktrittsrecht nicht aus einem Mangel an der Leistung begründet.

Eine andere oder weitergehende als die vorstehend in Ziffer 6 ausdrücklich eingeräumte Haftung ist ausgeschlossen.

6.2 Haftung bei Schutzrechtsverletzungen

Unisys verteidigt den Kunden auf eigene Kosten gegen allfällige Ansprüche Dritter aus Patenten, Urheberrechten oder Geschäftsgeheimnissen, die dem vertragsgemäßen Gebrauch von Unisys Produkten entgegenstehen. Unisys hält den Kunden gegen derartige Ansprüche schadlos, sofern er Unisys mit eingeschriebenem Brief den Anspruch meldet, Unisys die prozessuale oder vergleichsweise Abwehr dieses Anspruches überlässt und Unisys dabei unterstützt.

Unisys Produkte, die ein Patent oder Urheberrecht Dritter verletzen, kann Unisys so abändern, dass kein Verletzungsanspruch mehr besteht. Falls eine Abänderung der Produkte ausser Betracht fällt, ist der Kunde verpflichtet, den Gebrauch des angefochtenen Produktes unverzüglich einzustellen und dasselbe Unisys gegen eine angemessene Gutschrift zurückzugeben. Unisys ist zur Abwehr der Klage und zu einer Entschädigungszahlung nicht verpflichtet, wenn der Verletzungsanspruch a) von einer mit dem Kunden in irgendeiner Art und Weise verbundenen Gesellschaft erhoben wird; b) darauf zurückgeht, dass das Produkt vom Kunden konzipiert oder verändert wurde; c) durch die Benutzung des Produktes in Zusammenhang mit einem Drittprodukt verursacht wird; d) oder bei der Verwendung der dann zum Gebrauch freigegebenen aktualisierten Version des Produktes in unveränderter Form hätte vermieden werden können.

7. Vertragsdauer, -beendigung**7.1 Einzelvertrag gemäß AVB-RV**

Die Vertragslaufzeit ergibt sich – sofern vereinbart – aus dem Einzelvertrag.

7.2 Kündigung**7.2.1. Ordentliche Kündigung**

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ergibt sich bei Dauerleistungsverhältnissen aus dem Einzelvertrag.

Besteht ein ordentliches Kündigungsrecht und ist nichts anderes geregelt, so beträgt die Kündigungsfrist drei (3) Monate zum Quartalsende.

7.2.2. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7.2.3. Pflichten bei Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung gibt der Kunde nach Wahl von Unisys die in seinem Besitz befindlichen geschützten Informationen und alle Kopien entweder Unisys zurück oder löscht dieselben auf sämtlichen Datenträgern und bestätigt dies schriftlich. Die Vertragsbeendigung oder -auflösung hat keinen Einfluss auf die vertraglichen Rechte und Pflichten, die sich auf Vertraulichkeit von geschützten Informationen oder die Bezahlung der vereinbarten Vergütung beziehen.

8. Schlichtung

8.1 Die Parteien werden sich bemühen, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über die Gültigkeit dieses Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen gütlich beizulegen.

8.2 Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht durch den Lenkungsausschuss untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der

Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGR)

Schöne Aussicht 30, 61348 Bad Homburg v.d.H.

anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

8.3 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

8.4 Soweit durch die Schlichtung ein Vergleich nicht erreicht werden kann, steht den Parteien der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

8.5 Sitz der Schlichtungsstelle ist Frankfurt am Main.

9. Schlussbestimmungen**9.1 Schriftform**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Verträge werden zweifach ausgefertigt.

9.2 Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien einigen sich auf eine neue, gültige Regelung, die dem Zweck der ungültigen Regelung wirtschaftlich nahe kommt.

9.3 Ein- und Ausfuhrbestimmungen

Der Kunde weiss, dass der Export von Produkten oder die Weitergabe von Produkten an Firmen, die auf der sogenannten "Denied Parties List" des U.S. Departments of Commerce stehen, aufgrund einer von Unisys gegenüber der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bzw. gegenüber dem US Department of Commerce eingegangenen Verpflichtung untersagt bzw. nur nach Erhalt einer besonderen Bewilligung gestattet ist.

9.4 Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei. Davon ausgenommen sind Forderungen von Unisys aus Langzeitverträgen, die Unisys auch ohne Zustimmung des Kunden zu Refinanzierungszwecken abtreten darf. § 354 a HGB bleibt unberührt.

9.5 Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist eine internationale Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes wie z.B. Kundenadresse, Installationsort des Produktes, IT-Ansprechpartner des Kunden, Liefermodalitäten notwendig. Andere Vereinbarungen vorbehalten, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass solche Daten innerhalb des Unisys Konzerns im In- und Ausland bekannt gegeben und bearbeitet werden dürfen.

9.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

9.7 Übersetzungen, maßgebliche Fassung

Die Vertragssprache ist Deutsch. Mögliche Übersetzungen des Vertrages dienen lediglich als Lesehilfe. Bei Streit- bzw. Auslegungsfragen ist ausschließlich die deutsche Fassung des Vertrages maßgeblich.

9.8 Vertragsadresse

Unisys Deutschland GmbH
Geschäftsbereich Recht
Am Unisys-Park 1
65843 Sulzbach am Taunus